

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Per E-Mail: martin.miescher@bve.be.ch

Bern, 20. November 2009

■ Vernehmlassung zur Änderung des WNG und des WAD

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Miescher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen und -änderungen Stellung nehmen zu können und nutzen diese Gelegenheit gerne.

Die Grünen Kanton Bern begrüssen die Bestrebungen des Kantons Bern zur Förderung der einheimischen und erneuerbaren Wasserkraft und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die wichtige einheimische Energiequelle Wasserkraft. Sehr wichtig ist den Grünen aber auch, dass dabei differenziert vorgegangen wird und die Ansätze kritisch hinterfragt werden. Grundsätzlich stehen die Grünen voll und ganz hinter der Nutzung der Wasserkraft als erneuerbare, saubere und einheimische Energiequelle. Gleichzeitig fordern die Grünen aber unter anderem den engen Einbezug der künftigen Wasserstrategie des Kantons Bern in die Überlegungen zum WNG. Ebenso wie es richtig ist, bestehende Werke und Nutzungen zu optimieren und bestehende Kleinkraftwerke zu stärken, bleibt es unabdingbar, unberührte Gewässer und Gewässerabschnitte zu schützen.

Zu den einzelnen Änderungen:

Art. 12 WNG – Konzessionsänderungen

Die hier vorgeschlagenen Änderungen vereinfachen die Modernisierungs- und Erweiterungsanstrengungen im Rahmen der bestehenden Konzessionen.

Die Grünen Kanton Bern fordern, dass sicherzustellen ist, dass die geplanten Anpassungen nicht bundesrechtswidrig sind und grundsätzlich kein anderes geltendes Recht tangieren.

Die Bestimmungen in Bst. b und Bst. c könnten im Widerspruch zu Art. 54 WRG stehen, der in Bst. b den Umfang des verliehenen Nutzungsrechts verbindlich vorschreibt. Werden Regelungen geändert, die unter Art. 54 WRG fallen, kommt dies einer Änderung der Konzession gleich. Gemäss bisheriger Praxis des Bundes werden Änderungen des Nutzungsrechts als geringfügig angesehen und im Rahmen einer Zusatzkonzession oder einer Konzessionserweiterung genehmigt, wenn die Nutzungsweite-

zung nicht mehr als ca. 5% beträgt. Bei einer weitergehenden Änderung muss eine neue Konzession erteilt werden.

Bei den hier vorgeschlagenen Änderungen können mehr Projekte im Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, müssen sie bewilligt werden. Auf die Erteilung einer Konzession besteht hingegen kein Rechtsanspruch.

Anträge:

Artikel 12, Absatz 2: Der Zusatz „in der Regel“ soll gestrichen werden. Die Bestimmungen von Artikel 12 sollen gelten, und das nicht nur „in der Regel“.

Artikel 12, Absatz 2, Buchstabe b: die Erhöhung der konzidierten Wassermenge oder des genutzten Speichervolumens aus dem bereits genutzten Gewässer um mehr als 5%,

Artikel 12, Absatz 2, Buchstabe c: die Erhöhung der konzidierten Bruttofallhöhe des genutzten Gewässers,

Artikel 12, Absatz 3: Als wesentliche Änderung der Gebrauchswassernutzungen gilt die Erhöhung der konzidierten Entnahmeleistung um mehr als 5%.

Art. 14 WNG – Zuständigkeiten

Die vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeiten werden von den Grünen begrüsst. Es ist auch unsererseits richtig, dass die Zuständigkeit für die Erteilung von Wasserkraftkonzessionen ab 10 Megawatt beim Grossen Rat liegt. Die praktischen Konsequenzen aus der Änderung werden relativ klein sein. Auch künftig verbleiben die grösseren bestehenden Kraftwerke in der Zuständigkeit des Grossen Rates.

Art. 35 WNG – jährlicher Wasserzins

Bezugnehmend auf die Motion von Siebenthal sollen die kleinen Anlagen entlastet werden und künftig als sog. „kleine“ Anlagen bis 10MW gelten.

Dieser Änderung stehen die Grünen Kanton Bern sehr kritisch gegenüber. Die Anpassung schmälert wichtige Einkünfte des Kantons und des Renaturierungsfonds. Nun ist es aber gerade der Renaturierungsfonds, der wenigstens für einen Teil der belastenden Eingriffe an Gewässern einen Ausgleich schafft.

Die Grünen fordern zudem, dass geprüft wird, wie ein angemessener Teil der Wasserzinsen jenen Gemeinden und Regionen zukommen kann, die auch die Belastungen, ökologischen Eingriffe und Gefahren von Wasserkraftanlagen tragen.

Revision WAD

Artikel 12, Absatz 3:

Hier soll auch der Wasserzins entsprechend der Nutzungserweiterung erhöht werden. Eine einmalige Gebühr reicht nicht. Artikel 16, Buchstabe e: Es kann unseres Erachtens nicht sein, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Wasser aus Gewässern um den Faktor 4 verbilligt wird, von 80 auf 20 Franken. Wir beantragen auch im Hinblick darauf, dass durch die Klimaveränderung die Nutzungskonflikte in Bezug auf öffentliche Gewässer zunehmen werden, die bisherigen 80 Franken beizubehalten.

Artikel 16 Buchstabe f:

Auch diese Reduktion des Ansatzes um den Faktor 3 kann nicht im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der öffentlichen Gewässer sein. Wir beantragen, die bisherigen 3 Franken je konzidierten Liter beizubehalten. Die vom Regierungsrat angeführte Begründung, dass er schon bisher den Vollzug der geltenden Bestimmungen nicht durch-

setzen konnte, weil die lokalen Behörden zuviele Ausnahmegewilligungen erteilten, und dass er daher die Ansätze um den Faktor 3 bis 4 reduzieren wolle, berührt peinlich.

Weitere Anpassungsvorschläge:

Die Grünen Kanton Bern fordern dazu auf, im Zuge der Revision des Wassernutzungsgesetzes sowohl dem hohen Wert des Wassers als auch dem Wert unveränderter, natürlicher Gewässer die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Angesichts der Diskussion um Energieversorgung und eine mutmasslich drohende Versorgungslücke wächst der Druck – gerade auch im Kanton Bern – auf die Wasserkraft und deren Potential laufend und in einem kritischen Ausmass. Konzessionsbegehren für neue Anlagen sind deshalb auch unter diesen Gesichtspunkten kritisch zu hinterfragen. Grundsätzlich sind Optimierungen, Ausbau und Modernisierung von bestehenden Anlagen der Idee einer Nutzung von bisher gänzlich ungenutzten Gewässern klar vorzuziehen. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision wäre deshalb zu prüfen, ob nicht verbindliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der Gewässer definiert werden sollten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Grüne Kanton Bern

Rita Haudenschild, Grossrätin Grüne

Peter Stutz, AG Energie Grüne